

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht am

**Montag, 16.06.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Merheim, Blatt 8121,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Merheim, Flur 16, Flurstück 1037/128, Gebäude- und Freifläche,
Olpener Straße 439, Größe: 152 m²

versteigert werden.

Dreifamilienhaus mit Garage in 51109 Köln (Merheim), Olpener Straße 439.

Das zweigeschossige voll unterkellerte Reihenendhaus wird augenscheinlich als Einfamilienhaus genutzt, eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen konnte nicht erfolgen. Es liegt ein ungeklärter Überbau auf eine öffentliche Fläche vor, da das Haus an zwei Stellen auf den Gehweg überbaut ist. Insoweit wird auf das Sachverständigengutachten verwiesen. Die Grundstücksgröße beträgt 152 m², die Wohnflächen insgesamt ca. 174 m², Baujahr ca. 1920.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

390.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.